

raum, nach welchem die begonnene Wahlbewegung gewissermaßen noch im Flusse befindlich ist, eine größere Abkürzung des Verfahrens um so unbedenklicher erscheinen.

Das Wahlgesetz enthält für solche, der Kürze halber hier als Nachwahlen zu bezeichnende Wahlen nach zwei Richtungen hin besondere Vorschriften, indem

- a) nach § 32 bei demselben die bei der vorausgegangenen Wahl maßgebend gewesenen Listen in der Hauptsache unverändert zum Grunde gelegt werden sollen und
- b) nach §§ 38 und 49 es für die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit der Stimmabgabe nicht der vollen in § 37, resp. 43 bestimmten Frist bedarf.

Ueber die Fälle, auf welche diese nurangezogenen Vorschriften anzuwenden seien, sind gegenwärtig einige Zweifel erhoben worden.

Nach der oben angegebenen Charakteristik der in Rede stehenden Fälle kommen hierbei zunächst folgende in Betracht:

1. der Fall der engeren Wahl (§ 30 des Gesetzes),
2. der Fall einer Ablehnung der Wahl (§ 7),
3. der Fall, wenn ein Nichtwählbarer die meisten Stimmen erhalten hat,
4. der Fall, wenn eine Wahl wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften über das Wahlverfahren für ungültig erklärt wird.

Daß nun die Bestimmung in § 32 (lit. a oben) in den sub 1 bis 3 oben bemerkten Fällen Platz ergreife, kann nach der Fassung der angezogenen Paragraphen wohl keinem Zweifel unterliegen. Insbesondere ist darin der Fall:

„wenn sich die Nichtwählbarkeit des Gewählten ergibt,“ ganz allgemein erwähnt.

Ebenso wird die Anwendbarkeit der Vorschrift in § 38, Abs. 5, also die Abkürzung der bei der Einladung zur Wahl zu beobachtenden Frist, auf alle Fälle, in denen eine Nachwahl für die Erste Kammer wegen Nichtwählbarkeit des Gewählten nöthig wird, keiner Anfechtung unterliegen.

Dagegen ist in Bezug auf § 49 der Zweifel erhoben worden, ob die wegen der kürzeren Frist bei Wahlen der Zweiten Kammer hier enthaltene Norm auch für den Fall Geltung habe, wenn die Nichtwählbarkeit eines Gewählten zwar zur Zeit der Wahl bereits bestanden; aber nicht von den Verwaltungsbehörden, sondern von der Kammer ausgesprochen wird, und man hat für die Verneinung dieser Frage darauf verwiesen, daß § 49 wörtlich auf die „nach § 48 vorzunehmenden Wahlen“ Bezug nehme; § 48 aber nur des Falles gedenke, wenn die Einleitung einer Nachwahl infolge der Nichtwählbarkeit des Gewählten durch das Ministerium des Innern angeordnet worden sei.

Man vermag die Richtigkeit dieses Einwandes nicht anzuerkennen.

Zunächst ist dagegen zu bemerken, daß von dem Erforderniß der „Genehmigung des Ministeriums des Innern“ zu einer Nachwahl der dort gedachten Art in § 48 nur gegenüber dem Wahlcommissar die Rede ist. Letz-

terer soll eine Nachwahl wegen Nichtwählbarkeit des Gewählten ohne Anweisung des Ministeriums nicht vornehmen lassen dürfen. Allein dies gilt in gleicher Weise auch dann, wenn die Anordnung einer solchen Wahl Folge eines von der Kammer über die Wählbarkeit einer Person gefaßten Beschlusses ist, da auch dann der Wahlcommissar vor Einleitung der Wahl die Anordnung des Ministeriums abzuwarten hat.

Uebrigens wird aber auch in § 48 in den Eingangsworten des zweiten Absatzes der Fall, wenn sich „die Nichtwählbarkeit des Gewählten ergibt,“ ganz generell erwähnt; es läßt sich also insoweit nicht einmal sagen, daß § 49 durch seine Bezugnahme auf § 48 eine Beschränkung auf gewisse Arten der Nichtwählbarkeits-erklärung involvire.

Endlich wird man sich zu richtiger Interpretation der in Rede stehenden Paragraphen doch auch zu fragen haben, ob zwischen den beiden vorher gegenübergestellten Fällen (wenn die bei der Wahl vorhanden gewesene Nichtwählbarkeit des Gewählten von den Verwaltungsbehörden und wenn sie von der Kammer ausgesprochen wird) irgend ein Unterschied erkennbar sei, welcher eine verschiedene Behandlung derselben seitens des Gesetzgebers zu erklären geeignet wäre. Läßt sich ein solcher — wie es in der That der Fall ist — nicht finden, so muß man auch deshalb von der Anwendbarkeit des § 49 auf beide Fälle ausgehen.

Der eben bezeichnete Gesichtspunkt wird auch bei Beurtheilung des vierten, oben sub 4 bemerkten Falles festzuhalten sein.

Das Gesetz enthält keine Bestimmungen darüber, inwieweit die Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften über das Verfahren die Ungültigkeit einer vorgenommenen Wahl zur Folge habe; nur eine natürliche Folge hiervon ist es aber, daß auch die auf die Vornahme von Nachwahlen bezüglichen Normen des Falles einer Nachwahl wegen formeller Nichtigkeit der ersten Wahl nicht ausdrücklich erwähnen. Es würde falsch sein, daraus die Nichtexistenz eines solchen Nichtigkeitsgrundes folgern zu wollen; eben jowenig wird aber aus diesem Still-schweigen des Gesetzes in §§ 32 und 49 die Nicht-anwendbarkeit der für andere Nachwahlen gegebenen Vorschriften auf Nachwahlen der bezeichneten Art zu schließen sein. Im Gegentheil enthält der Fall, daß das Wahlverfahren wegen Nichtbeachtung der dafür bestehenden Vorschriften wiederholt werden muß, das geeignetste Beispiel einer ausgeschriebenen, aber nicht zum Abschluß gekommenen Wahl; denn ein für nichtig erklärter Wahlact wird eben damit für nicht existent erklärt und seine Wiederholung ist ganz vorzugsweise eine Nachwahl im oben bezeichneten Sinne zu nennen.

Hierzu kommt, daß, wie oben schon angedeutet, § 38 am Schlusse die Abkürzung der Einladungsfrist ausdrücklich für alle Nachwahlen zur Ersten Kammer ausspricht; sich aber nicht nehmen läßt, daß der Gesetzgeber die Wahlen zur Zweiten Kammer in dieser Hinsicht habe anders behandelt wissen wollen.

Auch das neue Bundesgesetz für die Wahlen zum Reichstag läßt in noch weit größerem Umfange bei allen innerhalb eines Jahres nach den allgemeinen Wahlen eintretenden Nachwahlen eine Abkürzung des Verfahrens durch Benutzung der alten Listen nach.